

Er scheint wöchentlich
einmal: Freitag.
Anzeigen: Die fünfspaltige
Beitragsspalte 10 Pf.
Für die Ortsvereine 10 Pf.
Im Abonnement nach
Uebereinkunft.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Woche

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in der
Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungspreisklasse.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 48

Berlin, den 29. November 1912

23. Jahrg.

Verantwortl. Amt
Königsplatz, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an E. Bleicher, Greifswalderstr. 221/223,
Seldsendungen an W. Zille, Greifswalderstr. 221/223, zu adressieren.

Verantwortl. Amt
Königsplatz, 4720

Inhaltsverzeichnis. Die Wirkung der Tarifkündigung. — Die Rechtswirksamkeit von Schiedsklauseln und Schiedssprüchen aus Tarifverträgen. — Aus der Praxis „paritätischer“ Arbeitsnachweise. — Bevölkerungsveränderungen in Deutschland seit 100 Jahren. — Rundschau: Firmenänderung und Dividendenaustruf. Entweder rot oder kein Brot. Eine Genossenschafts-Zigarrenfabrik. Arbeitslosigkeit in London. Einführung der Arbeitslosenunterstützung im Ranton Neuenburg. — Feuilleton: Die Flechtindustrie bei den Naturdörfern der Erde. — Aus der Rechtsprechung. — Patentschau. — Aus den Ortsvereinen: Berlin, Siegen, Wismar. — Lohnbewegung. — Literarisches. Briefkasten. — Bekanntmachungen des Hauptvorstandes. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzeigen.

Die Wirkung der Tarifkündigung.

Als wir in der letzten Nummer berichteten, daß alle Tarife gekündigt und damit die Würfel in dieser Angelegenheit gefallen waren, konnte die Wirkung derselben auf die beteiligten Kreise als wie auch auf die Öffentlichkeit noch nicht beurteilt werden. Das ist im Laufe der verflochtenen letzten 8 Tage anders geworden und haben wir die Pflicht, unsere Beobachtungen darüber mitzuteilen.

Die Arbeiter waren darauf gefaßt, daß die Unternehmer die Tarife kündigen werden, waren doch alle Voraussetzungen dafür gegeben. Erinnern wir doch nur kurz an die Vorkommnisse beim Tarifablauf 1910. Damals waren circa 40 000 Arbeiter in Betracht gekommen und diese große an einem eventuellen Lohnkampf beteiligten Arbeiter glaubten einige Heißsporne des Arbeitgeberverbandes dazu benutzen zu müssen, den Vorstand des Arbeitgeberverbandes scharf zu machen. Wurde doch am 28. Dezember 1909 im Kaiserfeller in Berlin von den Arbeitgebern beschlossen, ein Schiedsgericht abzulehnen, dagegen der einstimmige Beschluß gefaßt, für jeden Arbeiter einen Extrabeitrag von 3 M. an die Kasse des Arbeitgeberverbandes zu zahlen. Dazu kam das Verhalten des süddeutschen Arbeitgeberverbandes unter Führung von Herrn Dr. Reiner-Mannheim, die Unterverbände des Arbeitgeberverbandes aufzuspalten und so mit Absicht diese Tarifbewegung in den offenen Krieg zu treiben. Ob nun der Vorstand des Arbeitgeberverbandes mehr Einsicht wie seine Mitglieder hatte, oder ob die Kasse noch nicht in der Verfassung war, einen solchen Kampf auszuhalten, wollen wir heute nicht näher untersuchen, feststeht, daß der Kampf damals vermißte wurde.

Jetzt steht aber auch weiter, daß nach jener Zeit die Arbeitgeber in aller Ruhe weiter rüsteten und die Absicht eines Kampfes im Frühjahr 1913 da und dort äußerten. Auch auf der Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes in diesem Jahre zu Köln konnte die Wahrnehmung gemacht werden, daß die Kriegsstimmung eher zu wie abgenommen hatte. Erinnern wir uns ferner an den Zusammenschluß der baugewerblichen Arbeitgeberverbände im Juli des Jahres in einen Reichsbund, dann merkt schließlich auch der größte Friedensoptimist, daß alle diese Maßnahmen darauf berechnet sind einen entscheidenden Schlag gegen die Arbeiter eventuell führen zu können. Für die Arbeiter brachte also die Kündigung der Verträge durch den Arbeitgeberverband keinerlei Ueberraschung, sie waren darauf vorbereitet.

Die Öffentlichkeit urteilt nun allerdings anders, obwohl die Arbeitgeber lange vorher schon von Zeit zu Zeit in der Presse eine Ente aufliegen ließen, die von Kriegsrüstungen für das kommende Frühjahr schnatterte. Trotz dieser sein durchdrachten Vorbereitung der Öffentlichkeit auf einen Tarifkrieg im deutschen Holzgewerbe, wirkte doch die Mitteilung in der Tagespresse von der Kündigung der Verträge durch die Arbeitgeber, geradezu allarmierend. Fast in allen Zeitungen wurde ein etwas mehr oder weniger zutreffender Kommentar dieser Mitteilung angehängt und die „F a c h z e i t u n g“, das Organ des Arbeitgeberverbandes, sieht sich schon in die unangenehme Lage versetzt, Abwehrartikel schreiben zu müssen.

Wir sehen also, daß die große Öffentlichkeit die Sachlage richtig erfasst hat und die Pläne der Arbeitgeber genau so einstuft, wie dies die Arbeiter auch tun. Da hilft nun kein Höfchen in der „F a c h z e i t u n g“, daß die Arbeiter immer die Schuld ver suchen hätten, die Schuld eines Kampfes auf die Arbeitgeber zu schieben. Nein, so liegen die Dinge nicht. Wenn die Arbeitgeber alle Verträge kündigten, dann doch zu dem Zweck, weil sie hoffen, durch die große

Zahl der an dem Tarifkampf beteiligten Arbeiter günstigere Abschlußbedingungen für den neuen Vertrag zu erhalten. Um dieses zu erreichen, werden die Arbeitgeber, wahrscheinlich auch vor einer Aussperrung nicht zurückschrecken, da die Vorbereitungen hierzu, wie wir oben gezeigt haben, längst getroffen sind.

Eine andere Wirkung hat die Tarifbewegung auf die unorganisierten Holzarbeiter ausgeübt. Diese Kollegen, die bisher leichtsinnig und gleichgültig an allen Vorkommnissen in ihrem Berufe vorbeigegangen sind, wurden durch die Notiz in der Tagespresse auf ihrer Ruhe aufgeschreckt und suchen nun Anschluss irgendwo zu gewinnen. In der Angst um das eventuelle Bedrohende, sehen sie sich meist die Organisation, der sie beitreten, nicht an. Deshalb ist es Pflicht aller unserer Kollegen, diese Zeit zur Aufklärung auszunutzen und dem Gewerksverein neue Mitglieder zuzuführen.

Die Rechtswirksamkeit von Schiedsklauseln und Schiedssprüchen aus Tarifverträgen.

Von Magistratsrat Dr. Maguhn, Berlin.

V.

Im Hinblick auf die zukünftig abzuschließenden Arbeitsverträge kann demnach von einem bestimmten Rechtsverhältnis nicht gesprochen werden. Der Schiedsvertrag in einem Tarifvertrage, welcher sich auf Streitigkeiten aus derartigen Arbeitsverträgen bezieht, würde also insofern unwirksam sein. Nach § 139 BGB., welcher als ergänzender Rechtsatz auch auf Schiedsverträge Anwendung findet, ist aber das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn ein Teil desselben nichtig ist, es sei denn, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Demnach würde der ganze Schiedsvertrag nichtig sein, auch soweit er sich auf Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage selbst und aus den zur Zeit seines Abschlusses bereits bestehenden Arbeitsverträgen bezieht, selbst wenn bei letzteren auch § 6 BGB. beachtet ist. Denn daß die Parteien in erster Linie auf die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage selbst und den zur Zeit seines Abschlusses bereits bestehenden Arbeitsverträgen Wert gelegt, die Beilegung von Differenzen aus zukünftig erst zu begründenden Dienstverhältnissen aber als nebensächlich betrachtet haben, dürfte kaum anzunehmen sein. Infolgedessen würde auch ein Schiedsspruch, welcher auf einem derartigen im Tarifvertrage selbst vereinbarten Schiedsvertrage beruht, ohne bindende Kraft sein und der Stempelspflicht nicht unterliegen.

Trotzdem ist eine solche Schiedsklausel nicht ohne Bedeutung. Wird nämlich im Bereiche des Tarifvertrags ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, so geht der Schiedsvertrag zwar nicht ohne weiteres in den Arbeitsvertrag mit ein; denn die von Lotmar und Kundt vertretene sogenannte automatische Wirkung der Tarifverträge muß als mit dem geltenden Rechte unvereinbar abgelehnt werden. Aber selbst wenn man ihr beipflichtet, würde die Rechtslage in unserem Falle die gleiche bleiben, da ein nichtiger Schiedsvertrag nicht plötzlich bei Abschluß eines Arbeitsvertrags wieder ausleben und in diesen eingehen kann. Indessen sind in Gemäßheit des Tarifvertrags die Parteien des Arbeitsvertrags gehalten, den letzteren tarifgemäß zu gestalten und dementsprechend auch die Schiedsklausel in ihn anzunehmen. Dies kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Eine stillschweigende Vereinbarung eines Schiedsvertrags wäre schon darin zu erblicken, daß die Parteien des Arbeitsvertrags bei einer ausgedehnten Streitigkeit gemeinsam das im Schiedsvertrage des Tarifs vorgesehene Schiedsgericht anrufen. Da hier ein gegenwärtiger Rechtsstreit vorliegt, kommt § 1026 BPO. und auch § 6 Abs. 2 BGB. nicht in Betracht. Der Schiedsspruch, sofern er den sonstigen Erfordernissen der §§ 1025 ff. BPO. entspricht, würde bindend und stempelspflichtig sein.

Genau ebenso liegt der Fall, wenn bei einer Streitigkeit aus dem Tarifvertrage selbst die Parteien einen besonderen Schiedsvertrag ausdrücklich oder stillschweigend abschließen.

Hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der Schiedsklausel in Tarifverträgen komme ich somit in der Hauptsache mit Scholl und Böbling überein, soweit sie sich zu der in Rede stehenden Frage geäußert haben. Welche Stellung diese Schriftsteller zu der Ungültigkeit des ganzen Schiedsvertrags, auch soweit er die Streitig-

keiten aus dem Tarifvertrage selbst betrifft, mit Rücksicht auf § 139 BGB. einnehmen, muß dahingestellt bleiben, da sich hierauf ihre Untersuchung nicht erstreckt hat. In betref der Stempelspflichtigkeit eines tarifvertraglichen Schiedsspruchs sind nach den vorstehenden Ausführungen sonach folgende Fälle zu unterscheiden:

- I. Keinen Stempel erfordern Schiedssprüche, wenn
 - a) der die Schiedsklausel enthaltende Tarifvertrag rechtlich unwirksam ist,
 - b) der Tarifvertrag zwar gültig ist, die Parteien aber dem Schiedssprache die Wirksamkeit eines rechtskräftigen Urteils nicht haben beilegen wollen, sich an ihn also nicht haben binden wollen,
 - c) der Schiedsvertrag sich auch auf Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien der erst zukünftig abzuschließenden Arbeitsverträge aus diese erstreckt.

Jedoch ist auch in den Fällen zu a und c der Schiedsspruch bindend und demnach stempelspflichtig, falls die Parteien des Arbeitsvertrags bei oder nach Eingehung des letzteren einen besonderen Schiedsvertrag abgeschlossen und die Bestimmungen der BPO. und des § 6 Abs. 2 BGB. hierbei sämtlich befolgt haben.

II. Stempelspflichtig sind Schiedssprüche, wenn

der Schiedsvertrag sich nur auf Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage selbst oder aus solchen Arbeitsverträgen bezieht, welche zurzeit des Abschlusses der Schiedsklausel bereits begründet waren. In dem zweiten Falle muß aber der Schiedsvertrag auch der Vorschrift des § 6 Abs. 2 BGB. genügen, falls es sich um gewerbliche Arbeitsverträge handelt.

Für Tarifverträge zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen gelten im allgemeinen die gleichen Grundzüge, jedoch ist zu beachten, daß der Schiedsvertrag, welcher die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts für zukünftige Streitigkeiten ausschließt, nach § 6 des BGB. nichtig ist und dementsprechend in der Regel die ganze Schiedsklausel gemäß § 139 BGB. hinfällig wird, selbst wenn sie nur Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage selbst und den zurzeit seines Abschlusses bereits bestehenden Arbeitsverträgen betrifft. Insofern erleidet das Ergebnis zu II. hinsichtlich der kaufmännischen Tarifverträge eine Abweichung.

Die Frage der Stempelspflichtigkeit tarifvertraglicher Schiedssprüche läßt sich sonach nicht einseitig beantworten, sondern richtet sich nach dem Wortlaut und Sinne des einzelnen Tarifvertrages.

Aus der Praxis „paritätischer“ Arbeitsnachweise.

Unter dieser Ueberschrift bringt das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ in seiner neuesten Nummer einige bezeichnende Fälle, die auf dem Dresdener Kongress angeführt wurden. Der Vorsitzende der Maler sagte dort u. a.:

„Auf welche Art man die egoistischen Zwecke seitens der sozialistischen Organisationen durchsetzen will, dafür einige Beispiele aus unserem Berufe. In Hildesheim wurde ein eigener paritätischer Arbeitsnachweis auf Grund unseres Tarifes eingeführt. Wir wünschten Angliederung an den städtischen Nachweis. Das wurde abgelehnt, vielmehr gegen unseren Willen der Nachweis in ein Verkehrslokal der „freien“ Gewerkschaften gelegt. Gegen unseren Willen dann auch ein System eingeführt, das kennzeichnend für die Art ist, wie Sozialisten handeln, wo sie die Macht in Händen haben. Es gilt dort die Bestimmung, daß organisierte Gehilfen bevorzugt werden, was dort, wo die Organisationen die Kosten tragen, verständlich ist, nicht dort, wo die Allgemeinheit diese befreit. Nun sollte man meinen, daß die Vorgehung des Mitgliedsbuches genüge, aber den sozialistischen Malern war dies nicht genügend. Man hat von sozialistischer Seite so sehr in Entrüstung gemacht über die Kennzeichnung der Arbeiter bei dem Scharfmachernachweis in Mannheim und handelte hier genau so. Man hat es durchgeführt, daß Karten eingeführt wurden, und zwar für die organisierte blaue Karten mit dem Buchstaben () als Bemerk, für christlich organisierte rote Karten mit dem Buchstaben () und für unorganisierte gelbe Karten mit dem Buchstaben () darauf. (Redner zeigt unter lebhaftem Höri! Höri! und Psittaken den Delegierten

die Karten.) Ueber ein Jahr waren diese Urkastarten in Gebrauch. Daß diese Kennzeichnung vom sozialistischen Nachweisleiter zu ungunsten unserer Kollegen ausgenutzt wurde, braucht wohl nicht besonders beleuchtet zu werden.

Noch ein markantes Beispiel zur Illustrierung dessen, was die Sozialisten unter Parität verstehen. Verschiedentlich haben sie sich bei Errichtung von Nachweiserangeboten — angeblich, um Kosten zu sparen, den sozialdemokratischen Verbandssekretär als Vermittler und das Verbandsbureau als Nachweislokal zur Verfügung zu stellen. Wo wir konnten, haben wir das vereitelt. Nicht überall haben wir aber den notwendigen Einfluß. Und so bringt der Vereinsanzeiger der sozialistischen Maler denn auch in den letzten Wochen wieder eine Annonce aus Bauen: „... Der paritätische Arbeitsnachweis befindet sich im Verbandsbureau. (Hört! Hört!) Organisierte haben den Vorrang. Umschauen bei Ausschluß verboten.“ Daß der dortige sozialistische Verbandsbeamte unter Organisierten die rot Organisierten versteht, ist klar. Benutzen unsere zureisenden Kollegen diese „paritätischen“ Arbeitsnachweise aber nicht, dann schilt man sie tarifbrüchig. Daß wir in solche Orte nicht leicht hineindringen, daß es vielmehr vorkommt, daß wir nicht ganz satte Mitglieder an die sozialistische Organisation verlieren, ist verständlich. Darüber helfen uns alle Paritätiserklärungen nicht hinweg. Solche Vorkommnisse zeigen zur Genüge, daß wir alle Ursachen haben, den sozialistischen Organisationen gegenüber gerade bei der Arbeitsnachweisfrage nach dem Grundsatz zu handeln: Trau, schau, wem!“

Bevölkerungsverchiebungen in Deutschland seit 100 Jahren.

Eine genaue Statistik über die Bevölkerung haben wir in Deutschland erst seit 100 Jahren. Seit dieser Zeit hat die Bevölkerung in Deutschland ganz bedeutend zugenommen, es sind aber auch manche Verschiebungen eingetreten; einzelne Staaten und Provinzen zeigen eine weit über den Durchschnitt hinausragende Vermehrung der Bevölkerung, andere Einzelstaaten und Provinzen haben, die Bevölkerungszahl als Maßstab genommen, an Bedeutung verloren. Im Jahre 1816 hatten die Landesteile, die heute das deutsche Reich umfassen, 24,8 Millionen Bewohner, nach der letzten Volkszählung war die Einwohnerzahl auf 64,9 Millionen gestiegen, die Vermehrung betrug 40,8 Millionen, (genauer 40,793,000) oder 164,3 Proz. Preußen allein hatte seine Bevölkerungszahl von 13,7 auf 40,2 Millionen erhöht, die Vermehrung betrug 26,5 Millionen oder 193 Prozent. Dabei muß erwähnt werden, daß die durch Annektionen hinzugekommene Bevölkerung nicht in Betracht gezogen ist, weil die Bevölkerung der annektierten Länder bereits der preussischen Bevölkerungszahl von 1816 hinzugerechnet ist. Im übrigen Deutschland hat sich die Bevölkerung vermehrt von 11,1 Millionen auf 24,7 Millionen, um 13,6 Millionen oder um 111,2 Prozent. Im Jahre 1816 wohnte auf dem Gebiet, das das heutige Preußen umfaßt, 55,2 Prozent der Bevölkerung, heute macht die preussische Bevölkerung 61,9 Prozent der Gesamtheit aus; im Gebiet des übrigen Deutschland wohnten im Jahre 1816 noch 44,8 Prozent der Bewohner, jetzt aber ist der Bevölkerungsanteil in den außerpreussischen Staaten auf 38,1 Prozent gesunken.

Aber auch im Königreich Preußen ist natürlich die Bevölkerungsvermehrung sehr ungleichartig. Seit 1816 differiert in Preußen die Bevölkerungszunahme zwischen 94,6 Prozent in Berlin und 29 Prozent in Hohenzollern. Somit betrug in den preussischen die Bevölkerungszunahme: 287 Prozent in Westfalen, 277 Prozent in Brandenburg, 273 Prozent in Rhein-

land, 198 Prozent in Westpreußen, 169 Prozent in Schlesien, 158 Prozent in Sachsen, 156 Prozent in Posen, 151 Prozent in Pommern, 133 Prozent in Ostpreußen, 132 Prozent in Schleswig-Holstein und in Hessen-Nassau und 83 Prozent in Hannover. Abgesehen von dem kleinen Hohenzollern war also Hannover die Provinz mit der niedrigsten Bevölkerungszunahme.

Von den außerpreussischen Staaten zeigten namentlich Hamburg, Bremen und Sachsen eine starke Bevölkerungszunahme; seit 1816 betrug die Bevölkerungszunahme 559 Prozent in Hamburg, 498 Prozent in Bremen und 311 Prozent in Sachsen. Auch in Lübeck mit 225 Prozent und in Neuchâtel mit 218 Prozent war die Bevölkerungszunahme noch günstig. Seit 1816 betrug die Bevölkerungszunahme in den einzelnen Staaten weiter: 176 Prozent in Anhalt, 155 Prozent in Neuchâtel, 130 Prozent in Sachsen-Meiningen, 128 Prozent in Sachsen-Altenburg und in Hessen, 120 Prozent in Sachsen-Ruburg-Gotha, 119 Prozent in Braunschweig, 116 Prozent in Sachsen-Weimar, 113 Prozent in Baden, 108 Prozent in Mecklenburg-Schwerin, 107 Prozent in Oldenburg, 100 Prozent in Schwarzburg-Sondershausen, 91 Prozent in Bayern, 86 Prozent in Lippe, 80 Prozent in Schaumburg-Lippe, 72 Prozent in Württemberg, 47 Prozent in Mecklenburg-Strelitz und 46 Proz. in Elßaß-Lothringen.

Die Hauptzentren des Handels und der Industrie in Deutschland sind die Hansestädte, die preussischen Provinzen Brandenburg mit Berlin, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland und das Königreich Sachsen. In diesen Bundesstaaten und Provinzen ist die Bevölkerungszahl seit 1816 gestiegen von 8,8 Millionen auf 31,9 Millionen oder um 273 Prozent, dagegen zeigt sich im übrigen Deutschland nur eine Vermehrung von 16 Millionen auf 32,9 Millionen oder um 106 Prozent. Im Jahre 1816 machte die Bevölkerung der erwähnten industriellen und kommerziellen Einzelstaaten und Provinzen nur 35 Prozent aus, nach der Volkszählung von 1910 wohnen auf dem erwähnten Gebiet bereits 49,2 Prozent der Gesamtbevölkerung und jetzt werden es schon mehr als 50 Prozent sein. Auch in diesen Bevölkerungsverchiebungen kommt die industrielle Konzentration zum Ausdruck.

Rundschau.

Firmenänderung und Dividendenausschüttung. Die Generalversammlung der Ostdeutschen Holzindustrie-Stuhlfabrik Sossentia erklärte sich mit den vorgeschlagenen Statutenänderungen einverstanden, wonach die Gesellschaft künftig statt „Ostdeutsche Holzindustrie-Aktiengesellschaft“ — „Stuhlfabrik Sossentia A.-G.“ firmiert. Die vorgeschlagene Dividende von 8 Prozent (im Vorjahre 7½ Prozent) gelangt sofort zur Auszahlung. Der Vorstand berichtete, daß in dem bisher abgelaufenen Teil des neuen Geschäftsjahres der Absatz gegen das Vorjahr sich bei gebesserten Preisen erhöht habe.

Entweder rot oder kein Brot! Unter dieser Schlagmarke bringt die „Augsburger Postzeitung“ folgende Notiz: Auf einer Bauhütte in Stuttgart haben sozialdemokratische Zimmerer die Entlassung eines christlich organisierten Mitarbeiters erzwungen, weil letzterer den Uebertritt zum sozialdemokratischen Verband ablehnte. Die Firma stellte dem Vorgesetzten ein Zeugnis aus, worin es u. a. hieß: daß sie den christlich organisierten Zimmerer auf Veranlassung seiner Kollegen entlassen müsse, weil er nicht im roten Verband sei. Die drei Rädelstähler, die die Entlassung des christlichen Kollegen betrieben hatten, wurden am 12. Oktober vom Schöffengericht Stuttgart zu vier, drei und zwei Tagen Gefängnis verurteilt. Das sind

die Früchte der sozialdemokratischen „Erziehungsarbeit“ und jahrelangen Verheerung. Bedauerlich ist nur, daß die wahren Schuldigen nicht zu paßen sind.

Ein ähnlicher Fall wird aus Hamburg gemeldet. Danach wurden auf einem Neubau vorwiegend Arbeiter beschäftigt, die dem Zentralverband der Zimmerleute Deutschlands angehörten. Nur drei Arbeiter machten davon eine Ausnahme. Der Baudelegierte Schn. suchte die drei zum Eintritt in den Verband zu bewegen, was diese ablehnten. Man weigerte sich die rot organisierten Arbeiter, die Arbeit in Angriff zu nehmen. Die Bauleitung entließ darauf den Baudelegierten Schn. Auf Vorstellung der organisierten Arbeiter wurde Schn. wieder eingestellt. Die organisierten Arbeiter erreichten auch, daß die nicht organisierten verfehrt werden sollten. Als dies nicht geschah, legten sie wieder die Arbeit nieder. Dadurch erreichten sie ihren Zweck: die drei nichtorganisierten Arbeiter wurden verfehrt. Die Sache kam aber vor Gericht, denn es wurde gegen zwölf Zimmerleute und den Bevollmächtigten des Verbandes der Zimmerer, Lehmann, eine Klage wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung vor dem Schöffengericht anhängig gemacht. Hier wurden sämtliche Angeklagten freigesprochen. Lehmann habe in keiner Weise direkt oder indirekt auf die Nichtorganisierten eingewirkt. Die anderen Angeklagten hätten sich in ihren Äußerungen den Nichtorganisierten gegenüber einer Drohung oder Ehrverletzung nicht schuldig gemacht. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wurde vom Landgericht das schöffengerichtliche Urteil aufgehoben. Die Zimmerer Schn. und S. erhielten eine Gefängnisstrafe von je drei Wochen, der Zimmerer D. eine solche von zwei Wochen. Die anderen Angeklagten, auch Lehmann, wurden freigesprochen. In dem Urteil heißt es, es frage sich, ob die Angeklagten durch ihr als Berufs-erklärung anzusehendes Verhalten die drei nichtorganisierten Arbeiter zu bestimmen versucht hätten, an Verabredungen der im § 152 der Gewerbeordnung vorgesehenen Art teilzunehmen. Das Schöffengericht habe dies verneint. Das Berufungsgericht könne sich dem Vorgericht nicht anschließen. Vom Oberlandesgericht wurde die Revision gegen das landgerichtliche Urteil verworfen.

Eine Genossenschafts-Zigarrenfabrik der Deutschen Gewerkschaften (G.-D.), e. G. m. b. H., wurde auf Grund der irraurigen Arbeitsverhältnisse in der Tabakindustrie wie auf Drängen arbeitsloser Mitglieder des Gewerkschafts der Zigarren- und Tabakarbeiter im Monat September in Heidelberg ins Leben gerufen. Eine Anzahl Kollegen haben sich aus diesen Ursachen heraus bewegen gefühlt, die frühere Gewerkschafts-Zigarrenfabrik Hedenheim, welche eingegangen ist, durch eine Genossenschafts-Zigarrenfabrik wieder neu aufleben zu lassen, und wurden die beiden Gewerkschaftskollegen, Vorsitzender Joh. Stephan und Hauptkassierer und Generalsekretär Aug. Hoff, mit ausreichenden Kenntnissen in der Zigarrenfabrikation, als Vorstände gewählt. Dieses auf Selbsthilfe gegründete Unternehmen hat das Prinzip: „Kollegen und Kolleginnen, welche unter den schlechtesten Lohn- und Arbeitsverhältnissen sowie der Arbeitslosigkeit zu leiden haben, unter günstigeren Arbeitsbedingungen und besseren Arbeitslöhnen beschäftigen zu können, um deren Not somit zu lindern.“ Daher riefen die Kollegen der Genossenschaft an sämtliche Verbandskollegen die dringende Bitte, ihre Fabrikate in allen Verbands- und Ortsvereinsversammlungen zu empfehlen und auch event. Bestellungen gemeinschaftlich zu machen, für deren prompte Ausführung die Kollegen Sorge tragen werden. Zufriedene Preislisten mit 20 beliebigen Sorten Zigarren stehen kostenlos zur Verfügung. Die Fabrikate sind gut und preiswert und daher jedermann zu empfehlen. Die Kollegen

Die Flechtindustrie bei den Naturvölkern der Erde.

Eine ethnographische Skizze von H. Kr.

Große Ratten sind in Polynesien durch Streifen dunkelfarbigen Baßes oder einfache Figuren gezeichnet und werden mit angestrichenem Besatz geschmückt. Auch bei den Melanesiern und Papuas wird die Kunst des Flechtens eifrig geübt. Man verwendet zum Flechten der größten Ratten Kolossalfasern, zu den feineren Flechtarbeiten Pandanusblätter und Binjen. Auf den Südseeinseln vermag ein intelligenter Eingeborener von jeder geflochtenen Ratte zu sagen, von welcher Insel sie kommt. Große Ratten dienen zur Bedeckung des Bodens und Verhängung der Hütten, feinere als Schilf- und Rindermatten sowie Segelmatten, welche letztere bis zu 100 m lang sind. Von Schlafmatten gibt es dickere zur Unterlage und feinere zum Zubeden; eine der geschätztesten hat in der Mitte jedes Flechtstückes eine durchlaufende Falte. Mäbder mit Matten aus dicken Fasern werden angeflochten, welche Federn und Federn europäischer Vögel eingewoben sind. Eine der schönsten Erzeugnisse der malayischen Flechtindustrie nennt unser kundiger Kenner Dr. Nagel den Gürtel der Weber, genannt Sita, gefertigt aus Pandanusfasern, dem Bambus, der Faser einer unbekanntlichen Wurzel und Grasspalmen. Welche Ratten man, indem man die Stengel einer Pflanze zu einem Seilchen vereinigt und durch Löcher und Ritze in die Felzzelle barans einwickelt, Löcher und Ritze werden vorwiegend geflochten, auch Mäbder werden entweder aus Pandanusfasern, die am Rande verflochten und ausgezogen sind, oder aus Baß-

gestecht hergestellt. Auch in der Bewaffnung, dem Reulen usw. der Ozeanier spielen Flechtereien eine große Rolle. An den Reulen befinden sich gestochene Schlingen, Faser- und Flechtlinge, am Griff prächtige Flechtereien aus farbigem Baß in geschmackvollen Mustern geschmückt, auch der Stiel ist bestochten. Eine große Reihe interessanter Abbildungen von ozeanischen Flechtarbeiten findet sich nach den in dem ethnographischen Museum in reicher Menge vorhandenen Originalen der Körbe, geflochtenen Fächer, Taschen usw. in Nagels monumentalem Werke produziert. Eine geringere Rolle spielt die Flechtkunst bei den kulturell bekanntlich sehr tief stehenden Australiern, den Bewohnern des Kontinents Australien selbst; im Flechten der Ratten leisten sie im Gegensatz zu den Inselbewohnern gar nichts Hervorragendes, dagegen besseres leisten sie in geflochtenen Körben, wovon sogar teilweise ganz vorzügliche Exemplare anzutreffen sind, wie dies gelungen, aus Gras geflochtene Körbe der Australier, die im Londoner Britischen Museum aufbewahrt werden, beweisen.

Wenden wir uns dem anderen Zweig, dem asiatischen, der großen malayo-polinesischen Völkersfamilie, zu, der auf den südostasiatischen Inseln seinen Sitz hat, so ist voranzuschicken, daß die Malayen eine sehr verschiedene Kulturhöhe besitzen; von den althistorischen Kulturvölkern Javas und den Endanesis bis herab zu den barbarischen Aethiopen, Samaras und den kulturell tiefstehenden Batak und Dayaks Bornoes mit ihrem furchtbaren Schädelkult und Kopfabschneiderei. Wie die Spinnerei und Weberei, so ist auch die Flechterei bei den Malayen weitverbreitet; geflochtene Körbe, Taschen und Hüte aus den Fasern des Pandanus oder gewissen Palmen kommen selbst

auf den europäischen Markt. Als Hausrat werden neben den Tongefäßen auch Bambusgefäße benötigt. Zu einer Spezialität der Korbindustrie führt der bei den Malayen leider verbreitete Gebrauch des Menschenreus, der Kopfjägererei und des Kopfabschneidens, nämlich zum Flechten von Körben für Menschenköpfe.

Im Münchener ethnographischen Museum finden sich solche Körbe eines Dajak-Kopfjägers von Westborneo mit daran hängendem halben Schädel; ein Kopfkorbchen der Guianen von Luzon reproduziert nach Dr. Hans Meyers Sammlung in Leipzig unser trefflicher Gewährsmann Nagel, der auf einer seinem Monumentalwerke beigegebenen Farblitafel auch geflochtene Körbe von Westborneo, ferner einen Korb von Südwest, einen Reiskorb von Java zur Abfaltung des in dem Deckel gebündelten Reises und andere malayische Flechtarbeiten abbildet, ebenso wie ein geflochtenes Täschchen von Madagaskar nach dem Original in dem Berliner Museum für Völkerkunde; dieses erinnert vielfach an malayische Flechtarbeiten, wie denn überhaupt die Madagassen ethnographisch mehr zu den malayischen Nationen als zu den geographisch benachbarten Afrikanern hinneigen. Erwähnenswert ist, daß in Madagaskar das Flechten der Matten, Körbe und Taschen, die zuweilen in roher Tiergestalt oder Flaschenform geflochten werden, Sache der Frauen ist. Die Mäbder der quadratischen, an den Ecken etwas gebogenen Getreidewannen und Matten sind recht hübsch. Die madagassischen Binsenkörbe halten das Wasser durch Verdünnung kühl.

(Fortsetzung folgt.)

bieten Garantie für vollkommene Ablagerung, sorgfältige Verpackung, tabellosen Brand, reinen Geschmack und feines Aroma.

Wir hoffen, daß die geehrten Verbandskollegen dieses auf Selbsthilfe gegründete Unternehmen durch Abnahme von Zigarren gütigst unterstützen. Zugleich fordern die Kollegen der Genossenschaft auf, es möchten sich Verbandskollegen aller Berufe als Mitglieder der Genossenschaft melden. Der Geschäftsanteil beträgt 100 M. und kann dieser Betrag in monatlichen Raten von 10 M. bezahlt werden; auch kann sich jeder Genosse bis zur Höhe von fünf Anteilen beteiligen.

Arbeitslosigkeit in London. Während des letzten Jahres war in London die Arbeitslosigkeit oft auf das höchste gestiegen, so daß von einer Massenarmut gesprochen werden konnte. Auch jetzt hat in London die Arbeitslosigkeit wieder einen großen Umfang angenommen. Zehntausende von Vodarbeitern arbeiten nur vier Tage in der Woche und große Scharen sind ganz ohne Arbeit. Die Armut macht sich wieder so bemerkbar, daß tausende von Arbeiterfamilien keine Miete bezahlen können und die Selbsthäuser sind namentlich in den Bezirken der ärmeren Leute mit Pfandobjekten überfüllt. Dementsprechend finden auch die Speisungen der Kinder in den Schulen einen sehr starken Zuspruch.

Einführung der Arbeitslosenunterstützung im Kanton Neuenburg. Für die Uhrenindustrie und für die Betriebe der Feinmechanik, die im Kanton Neuenburg eine weite Verbreitung haben und bei denen oft Schwankungen der Konjunktur vorkommen, soll nach einem Entwurf der kantonalen Regierung die Arbeitslosenunterstützung eingeführt werden. Die Arbeitslosenunterstützung soll unter einem Verwaltungsrat stehen, der zu je einem Drittel aus Vertretern der Regierung, der Arbeiter und der Arbeitgeber bestehen soll. Die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Uhrenindustrie und in der Feinmechanik sollen versicherungspflichtig sein, soweit sie zwischen dem 18. und dem 65. Lebensjahre stehen. Ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen sollen in die Versicherung einbezogen werden, wenn sie im Kanton Neuenburg zwei Jahre ansässig waren. Die Beiträge zu der Arbeitslosenversicherung sollen zu gleichen Teilen geleistet werden von der Regierung, von den Arbeitern und von den Arbeitgebern. Die monatlichen Beiträge für jeden Teil sollen betragen 1 Fr. für Arbeiter und 0,7 Fr. für Arbeiterinnen. Die tägliche Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ist nach dem Entwurf festgesetzt auf 1,50 Fr. für ledige, und auf 2 Fr. für verheiratete Arbeiterinnen, auf 2 Fr. für ledige und auf 2,50 Fr. für verheiratete Arbeiter. Außerdem wird für jedes Kind noch eine Unterstützung von 0,25 Fr. pro Tag vorgeschlagen. Zugleich mit der Einführung der Arbeitslosenversicherung soll auch eine bessere Regelung des Arbeitsnachweises herbeigeführt werden.

Aus der Rechtsprechung

in gewerblichen Angelegenheiten und dem Arbeiter-Versicherungswesen.

Unfall oder Krankheit. Der Zimmermann Matthias K. in München erlitt am 16. Januar 1912 einen Unfall dadurch, daß ein ins Knie gelenk gekommen Balken ihm auf das rechte Kniegelenk fiel und eine Abreißung des Meniskus herbeiführte. K. stellte bei der Baugewerkschaftsgenossenschaft Antrag auf Gewährung der Vollrente vom 17. April bis 11. Juni 1912 und von da ab einer entsprechenden Teilrente. Die Berufsgenossenschaft lehnte mit Bescheid vom 12. Juni 1912 die geltend gemachten Entschädigungsansprüche ab, weil nach einem Gutachten des erstbehandelnden Arztes Dr. Fries die auf den Unfall zurückgeführte Kniegelenkerkrankung weit älteren Datums und durch den Unfall vom 16. Januar 1912 auch nicht ungünstig beeinflusst worden sei. Der Verletzte legte gegen den ablehnenden Bescheid der Berufsgenossenschaft Berufung zum Schiedsgericht ein. Die neuerdings eingeholten ärztlichen Gutachten gingen hinsichtlich der Unfallfolgen auseinander. Während Dr. Fries annahm, daß es sich um die Folgen eines älteren Unfalles handelt, stand Dr. Gilmer, der den Verletzten wiederholt eingehend untersucht und durchleuchtet hat, auf dem Standpunkt, daß es sich mit Sicherheit um die Folgen des Unfalls vom Januar 1912 handle. Dieser Arzt nahm an, daß durch einen früheren Unfall eine Prädisposition geschaffen war, daß aber der Unfall vom 16. Januar 1912 erst die Meniskusverletzung und die damit verbundene Gebrauchsbehinderung des rechten Knies bedingt hat. Das Schiedsgericht machte sich diese letztere Auffassung zu eigen und verurteilte die Berufsgenossenschaft zur Leistung der Vollrente vom 17. April bis 11. Juni, von da ab zur Gewährung einer 30prozentigen Rente.

Ist eine vom Tarifvertrage abweichende Lohnvereinbarung zulässig? (Entscheidung des Gewerbegerichts und Landgerichts L. u. a.) Ein Tarifvertrag, d. h. die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, wie der § 105 der Gewerbeordnung vorschreibt, Gegenstand freier Uebereinkunft. Ist ein solcher Tarifvertrag aber geschlossen, so ist eine wichtige Frage, ob ein Arbeitgeber trotz des Tarifvertragsabchlusses mit einem Arbeitnehmer einen vom

Tarif abweichenden Lohn vereinbaren kann, mit einem Sachausdruck zu reden, ob ein solcher Tarifvertrag abdingbar ist. Die Frage wird von der jetzigen Rechtsprechung bejaht. Das lehrt u. a. auch folgender Fall: Ein Damenschneider klagte gegen eine Damenkonfektionsfirma auf Nachzahlung von Arbeitslohn. Er hatte mit der Beklagten einen Wochenlohn von 39 M. vereinbart, trotzdem der Tarif, den die Beklagte mit dem Schneidergehilfenverbande abgeschlossen hatte, höhere Lohnsätze enthielt. Der Kläger bestritt nun die Berechtigung der Beklagten, den geringeren Lohn vereinbaren zu dürfen und macht geltend, daß er erst kurz vor seinem Ausscheiden aus ihren Diensten Kenntnis vom Bestehen des Tarifs erhalten habe. Die Beklagte wandte ein, daß der klagende Schneider der Lohnabrede nicht widersprochen habe und seinen Anspruch aus dem Tarif herleiten könne. Das Gewerbegericht Mainz erkannte zugunsten der klagenden Firma mit den folgenden interessanten Gründen, indem es sich auf seine eigene bisherige Rechtsprechung sowie die der Gewerbegerichte Hamburg und Berlin berief. Die Tarifverträge, so führte es aus, seien nicht Dienstverträge im Sinne des BGB. Wohl bildeten sie in der Regel für die Dienstverträge die Grundlage und verleihten, sei es, daß ausdrücklich auf sie Bezug genommen werde, sei es, daß die Vertragsparteien sich ihnen stillschweigend unterwarfen, den Abschluß von Dienstverträgen. Eine weitergehende Bedeutung könne ihnen, in Beziehung auf das einzelne Dienstverhältnis, nicht beigemessen werden, wobei dahingestellt bleiben könne, ob und inwiefern den Parteien des Tarifvertrags gegen vertragsbrüchige Mitkontrahenten ein Rechtsanspruch zusteht. Gegen die Annahme, daß der Tarifvertrag unabhingbar sei, spreche zunächst die Bestimmung des § 105 BGB. Die Parteien des Arbeitsvertrags sollten also in Beziehung auf die Festsetzung der Bedingungen des Arbeitsverhältnisses völlig freie Hand haben. Lediglich im Gesetze finde diese Freiheit der Vertragsparteien ihre Begrenzung. Nun gebe es keine einzige gesetzliche Bestimmung, die die Vertragsfreiheit zugunsten der Tarifbestimmungen einschränke. Was aber das Gesetz nicht verbiete, müsse erlaubt sein. Ob der bestehende Rechtszustand der Bedeutung der Tarifverträge als Friedensinstrument gerecht werde und ob es nicht richtig wäre, ihm zwingende Kraft zu verleihen, sei von dem erkennenden Gericht nicht zu untersuchen. Solange der Gesetzgeber nicht die gewisse wünschenswerte Regelung des Tarifvertrages vorgenommen habe, könne die Festsetzung abweichender Bedingungen im Arbeitsvertrage rechtlich nicht beanstandet werden. Die Behauptung des Klägers, keine Kenntnis von dem Tarife gehabt zu haben, sei belanglos, da er sich als organisierter Arbeiter hätte darnach erkundigen können. Die von dem Kläger eingelegte Berufung wurde vom Landgericht Mainz zurückgewiesen und somit das Urteil bestätigt. Damit ist prinzipiell die Abdingbarkeit von Tarifverträgen festgestellt.

Patentschau.

Mitgeteilt vom Verbands-Patentbureau Johannes Koch, Berlin NO 18, Gr. Frankfurter Str. 59. — Auskünfte kostenlos.

Angemeldete Patente:

- RI. 38h. D. 26 754. Verfahren zum Imprägnieren von Holz mit Hilfe von Lösungen von Kalium- oder Natriumsilikat. Louis Dautrepe, Brüssel. Ang. 29. 3. 12.
 - RI. 38h. P. 29 203. Vorrichtung zum Imprägnieren von Holz u. dergl. Pieschel & Zimmer, Langenhessen-Werban. Ang. 22. 7. 12.
 - RI. 34i. P. 28 420. Schreibstift. Julian Pohl, Berna b. Lauban. Ang. 1. 3. 12.
- Gebrauchsmuster:**
- RI. 38c. 528 348. Holzglättmaschine. Ja. Arthur Schlieper, Remscheid-Hafen. Ang. 22. 1. 12.
 - RI. 38c. 528 742. Spindelloser Furnierbock. Otto Schmidt, Siegen. Ang. 17. 1. 11.
 - RI. 38d. 528 748. Vorrichtung zum Anschneiden von Zapfen. Otto Herms, Altenweddingen, Kreis Wangleben. Ang. 19. 12. 11.
 - RI. 38c. 528 279. Seitenspannange für Hobelbänke mit Federzug. Wilh. Weigrauch, Blankenburg, Harz. Ang. 20. 9. 12.
 - RI. 34i. 558 699. Möbelschraube. Gg. Könnemann, Berlin. Ang. 10. 10. 12.
 - RI. 38h. 528 827. Einpannvorrichtung für lange Messer an Holzbearbeitungsmaschinen. Firma W. Ritter, Altona, Elbe. Ang. 27. 4. 12.

Aus den Ortsvereinen.

Berlin. Unser Ortsverein hielt am Dinstag seine diesjährige Wahlversammlung im Verbandshaus Greifswalder Straße 221/223 ab. In den Ausschuh wurden Wittenberg als Vorsitzender, Sengbusch als Kassierer und Lokalbeamter und Gill als Schriftführer wiedergewählt. Dagegen kommen als Beisitzer neu hinzu die Kollegen Dite und Kuppel. Nach der Wahl fand ein Referat des Kollegen Sengbusch über: „Die Lage in der Berliner Holzindustrie nach der Kündigung des Vertrages durch die Arbeitgeber und die Stellungnahme unseres Ortsvereins dazu,“ beifällige Aufnahme. In der Diskussion erklärten die Kollegen Kuppel, Reule, Krämer, Demps und Uggel ihre Zustimmung zu den Ausführungen des Referenten und den von der Ortsverwaltung getroffenen Maßnahmen in bezug auf die bisher mit dem deut-

lichen Holzarbeiterverband und den Christlichen gepflogenen Verhandlungen wegen der aufzustellenden Forderungen. Einstimmig herrschte in der Versammlung jedoch die Meinung, daß wir (gemäß der Erklärung des Kollegen Sengbusch den beiden andern Organisationen gegenüber) wohl für einen paritätischen Nachweis eintreten werden, jedoch ohne Obligatorium. Vom deutschen Holzarbeiterverband wird hierüber ein Prinzip verfochten, welches sich aber seit Bestehen zu einem Krebschaden für die Berliner Holzindustrie herausgebildet hat. Nach Ausführung von verschiedenen Fällen zu letzterem Punkt wurden Beschlüsse über diese Angelegenheit einer am 9. Dezember, abends 8 Uhr, im Verbandshaus stattfindenden allgemeinen Vertrauensmännerversammlung übertragen.

G. Gill.

Berlin. Zur Beachtung! Jeder Kollege hat sich sofort im Falle der Arbeitslosigkeit im paritätischen Arbeitsnachweis, Gormannstr. 13, zu melden. Ebenso hat dieses am gleichen Tage in unserem Bureau, Greifswalder Straße 222, zwecks Ausstellen der Arbeitslosenanträge zu erfolgen. Unser Bureau ist geöffnet von vormittags 11 1/2 Uhr bis mittags 1 1/2 Uhr, nachmittags von 4 bis 7 Uhr. Die Auszahlung der Kranken- wie auch der anderen Unterstützungen erfolgt Sonntags von 8 Uhr früh bis 1 1/2 Uhr mittags.

Siegen. Auf Sonnabend, den 9., und Sonntag, den 10. November, hatte unser Ortsverein öffentliche Versammlungen einberufen, die den Zweck hatten, die hiesigen Holzarbeiter über die Verhältnisse, unter denen sie arbeiten, aufzuklären. Als Referent hierzu war unser Bezirksleiter Daun aus Duisburg erschienen, welcher über „Die Lage der Holzarbeiter im Siegerland“ sprach. Kollege Daun führte den Anwesenden klar vor Augen, wie die Holzarbeiter im Siegerland mit ihren Lohn- und Arbeitsbedingungen weit hinter den Kollegen anderer Städte zurückstehen, obwohl die Konjunktur zurzeit in dieser Gegend eine bedeutend günstigere als in anderen Städten sei. Um hier eine Besserung herbeizuführen, gäbe es nur ein Mittel, und das sei der Zusammenschluß in der Berufsorganisation. Es sei die dringende Pflicht eines jeden Holzarbeiters, sich zu organisieren, um endlich einmal im Siegerland die Verhältnisse so zu gestalten, daß Fe denen anderer Städte gleichkommen. Die mäßig besuchten Versammlungen waren von gutem Geist getragen und hatten durch einige Aufnahmen auch Erfolg. Nun gilt es weiter zu arbeiten, um den letzten Kollegen der Organisation zuzuführen. Auch die Versammlungen müssen regelmäßig besucht werden, damit die Kollegen ihre Wünsche aussprechen können und der Ausschuh mit der Bezirksleitung für deren Verwirklichung eintreten kann. Also Kollegen, auf zur Tat, jeder bringe in die nächsten Versammlungen Unorganisierte mit. K. W.

Wismar. In der am Sonntag, den 17. November, nachmittags 3 1/2 Uhr, abgehaltenen Versammlung war Kollege Bleicher-Berlin anwesend, um einen Vortrag über „Die kulturelle Bedeutung der Deutschen Gewerbevereine im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben“ zu halten. Bei Eröffnung der Versammlung begrüßte der Vorsitzende die anwesenden Kollegen und deren Frauen und erteilte hierauf dem Kollegen Bleicher das Wort zu seinem Vortrage. Redner schilderte ausführlich die Entstehung und Bedeutung der Deutschen Gewerbevereine von Anfang an bis zur Jetztzeit, dabei zeigend, wie es die Gewerbevereine verstanden, für die Interessen der Arbeiter zu jeder Zeit einzutreten und so kulturell hohe Werte schufen. Eingehend schilderte Kollege Bleicher die Arbeit der Gewerbevereine seit ihrem Bestehen und zeigte, wie gerade unsere Organisation stets unentwegt für die Besserstellung und kulturelle Hebung des Arbeiterstandes eingetreten sei. Die anderen Organisationen seien vielfach nur die Nachbeter der Forderungen der Gewerbevereine gewesen. Das sehen wir auch jetzt wieder mit unserer zeitgemäßen Forderung um ein Arbeitsrecht. Im den Kampf für die Gleichberechtigung der Arbeiter erfolgreich durchzuführen, müssen aber alle Kollegen auf dem Posten sein, sie müssen für die Gewerbevereinsache agitieren und neue Mitglieder werben, damit aus dem Gewaltverhältnis ein Rechtsverhältnis geschaffen werden könne. Kollege Bleicher erwähnte auch die Frauen, ihre Männer von dem Besuch der Versammlungen nicht zurückzuhalten, denn es sei Pflicht eines jeden Kollegen, möglichst alle Versammlungen zu besuchen, um persönlich an dieser Kulturarbeit mitzuwirken. — In der Diskussion wurde das Einverständnis mit den Ausführungen des Referenten erklärt. In seinem Schlusswort unterzog Kollege Bleicher noch die gegenwärtige Lebensmittellieferung einer Kritik; ferner erwähnte er die Kollegen, treu zur Fahne zu halten, denn im Jahre 1913 laufen viele Tarifverträge im Holz- und Baugewerbe ab, es stehen also den Organisationen noch schwere Kämpfe bevor. Pflicht der Kollegen sei es, dafür zu sorgen, daß wir den Arbeitgebern gerüht gegenüberstehen können. Dem Referenten wurde für seinen lehrreichen Vortrag der Dank der Versammlung ausgesprochen. Schluß der Versammlung 7 1/2 Uhr. — Von 7 Uhr ab fand ein Kränzchen statt, welches sehr gut besucht war und die Mitglieder gemächlich beisammenhielt. Kollege Bleicher hielt auch hier noch eine kleine Ansprache und bebauerte, nicht länger in Wismar verweilen zu können, wo er so tapfere Gewerbevereinskollegen gefunden habe. Er wünsche nur, daß dieser feste Zusammenhalt der Arbeiterschaft in Wismar bestehen bleiben und weitere kulturelle Vorteile bringen möge. A. Püggel.

Sohnbewegung.

Zuzug ist fernzuhalten nach Braunsberg (Dftr.), Frankfurt a. O., Rybnik (Drehfiser), Stolp (Firma Bloß), Striegau (Stahlfabrik).

Briefkasten der Redaktion.

N., Ansbach. Der Bericht kam für die vorige Nummer zu spät. Für diese Nummer überholt; deshalb unterbleibt die Aufnahme.

Literarisches.

Le Traducteur — The Translator — Il Traduttore, drei Halbmonatschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache.

Diese Zeitschriften, welche soeben einen neuen Jahrgang beginnen, machen sich zur Aufgabe, das Studium der fremden Sprachen, wenn Vorkenntnisse schon vorhanden sind, auf interessante und unterhaltende Weise weiterzuführen. Die dem Urtext nebenan gestellte genaue Uebersetzung führt den Leser in beiden Sprachen den richtig gewählten Ausdruck vor, wodurch der Wortschatz vermehrt und die Genauigkeit in der Wiedergabe des Sinnes erlernt werden kann. Jede Nummer enthält neben einer durchlaufenden größeren Erzählung mannigfaltigen Les- und Hörstoff, Gespräche, kaufmännische Briefe, Uebersetzungsaufgaben, sowie eine besondere Rubrik für Brief-, Postkarten- und Zeitungsaustausch. Wer sich mit Sprachstudium befaßt, dem seien diese überall gut eingeführten und bekannten Zeitschriften aufs Wärmste empfohlen.

Bekanntmachungen des Hauptvorstandes.

Die Amtstätigkeit der für dieses Jahr gewählten Ausschussmitglieder neigt sich ihrem Ende zu. In den nächsten Versammlungen soll nun der neue Ausschuss gewählt werden. Der vorigen Nummer der „Eiche“ lagen Formulare bei, in welche Name, Buchnummer, Stand und Wohnung des neugewählten Vorstandes sofort leserlich einzutragen und an das Büro einzuliefern sind. Die Versammlungen, in denen die Wahlen vorgenommen werden sollen, sind so einzuberufen, daß die Wahlen spätestens am 10. Dezember beendet sind. — Da das neue **A r b e i t s z e i t u n g** am 1. Januar 1913 erscheinen soll, wird um sofortige Meldung des Vorstandes, spätestens aber am 12. Dezember d. J. ersucht.

Gewählt sollen selbstverständlich nur solche Kollegen werden, die es mit der Sache ernst nehmen, die Interesse am Gewerbe haben und die nicht bei jeder Kleinigkeit ihr Amt niederlegen. Hierzu können nur ganze Männer gebraucht werden.

Wir ersuchen, die diesbezüglichen Anweisungen im „Leitfaden“ auf Seite 7 zu beachten.

Nach dem § 13 des Verbandsstatuts ist unser Gewerbeverein berechtigt, zu dem im ersten Halbjahre 1913 stattfindenden Verbandstage zwei Vertreter zu entsenden.

laut § 35 Absatz 2 unseres Gewerbevereinsstatuts sind diese durch Mitgliederabstimmung zu wählen. Als gewählt gilt derjenige, der die absolute Majorität der Stimmen auf sich vereinigt. Als Stellvertreter gilt der die nächstgrößte Stimmenzahl aufweisende Kollege.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder müssen mindestens 21 Jahre alt sein und dem Gewerbeverein wenigstens 3 Jahre angehören. Die unter dem § 7 al. 3 des Gewerbevereinsstatuts fallenden Kollegen werden auf den in al. 3 festgelegten Schlußsatz ganz besonders hingewiesen.

Die Ortsvereine werden nach ihrer geographischen Lage in zwei Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung ist unterhalb der Bekanntmachung ersichtlich. Es steht jedem Ortsverein das Recht zu, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Es wäre aber im Interesse der Geschäftsvereinfachung empfehlenswert, wenn sich die Ortsvereine der Bezirke untereinander auf eine geringere Anzahl von Kandidaten einigen würden, um auch dadurch eine größere Stimmengruppierung zu vermeiden. Die Vorschläge für die zu wählenden Kandidaten müssen spätestens am 10. Januar sich in Händen des Bureaus befinden. Später eingehende Vorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die in Vorschlag gebrachten Kandidaten werden bezirksweise in der „Eiche“ veröffentlicht, woraufhin zur Wahl der Abgeordneten zu schreiten ist. Das Protokoll der Wahl, sowie die Stimmzettel sind an den Hauptreferendar Kollegen **A. G ü n t h e r**, Berlin D 112, Rigaer Straße 50/51 zu senden. Dieses muß spätestens bis zum 26. Februar erfolgt sein. Spätere Eingänge werden zum Wahlresultat nicht hinzugezählt. Es wäre angebracht, sich bei den vorgeschlagenen Kandidaten zu vergewissern, ob ihnen Zeit und Umstände die Teilnahme am Verbandstage ermöglichen.

Da es höchstwahrscheinlich ist, daß es zu Stichwahlen kommen wird, ist eine pünktliche Befolgung dieser Anweisung durchaus erforderlich, damit das Wahlgeschäft nach vollzogener Stichwahl am 25. März 1913 als endgültig erledigt betrachtet werden kann.

Der Hauptvorstand.

Einteilung der Wahlkreise zum Verbandstag.

Ostlicher Bezirk:

Allenstein, Altenburg, Altwasser, Baugen, Berent, Benken, Breslau, Bromberg, Bülow, Bunzlau, Chemnitz, Cottbus, Cüstrin, Czernik, Danzig I, Danzig II, Dirschau, Dresden, Döbeln, Eibing, Frankfurt-Ober, Freiburg, Glaß, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Greifswald, Großenhain, Gumbinnen, Haynau, Hirschberg, Jauerburg, Kattowitz, Königsberg, Landsberg, Langenöls, Lauenburg, Leipzig, L.-Lindenau, Lieben-

werda, Liegnitz, Löbau, Magdeburg, Marienburg, Memel, Neuenburg, Neutölln, Ortelburg, Osterode, Palschau, Posen, Preibus, Stabeberg, Rathenow, Ramisch, Rothenthal, Rammelsburg, Rybnik, Schlenitz, Schmölln, Schweidnitz, Sprottau, Str.-Stargard, Steilitz, Stolp, Stralsund, Striegau, Thorn, Weiskau, Warmbrunn, Werda, Wittenberg, Zeitz I, Zeitz II, Zittau, Zossen.

Westlicher Bezirk:

Aachen, Ansbach, Apolda, Augsburg, Barmen, Berlin, Biberach, Bochum, Brandenburg, Bremen, Burg, Cöln, Grefeld, Lefkau, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Eisenach, Ebersfeld, Erfurt, Erlangen, Frankfurt a. M., Fürth, Gelsenkirchen, Gero, Gohnditz, Gotha, Haaren, Hagen, Halberstadt, Halle, Hamburg, Hohenheim, Jena, Kaiserslautern, Kall, Karlsruhe, Kempten, Kiel, Laffau, Laupheim, Lauterbach, Lindau, Lübeck, Mannheim, Meuselwitz, Mülheim, Naumburg, Neu-Ruppin, Neunkirch, Neu-Ulm, Nowawes, Nürnberg I, Nürnberg II, Pasewalk, Quedlinburg, Rottmünster, Rudolfsdorf, Schwabach, Schwelm, Siegen, Spandau, Staßfurt, Stuttgart, Tchemar, Uffenheim, Ulm, Viersen, Weiskau, Wesel, Wismar, Wittenberge, Worms, Zerbst, Zuffenhausen.

Versammlungen des Ortsv. der Holzarbeiter Berlin.

Sonnabend, den 30. November 1912: Bezirk Ost und Westlicher. Abds. 8 1/2 Uhr, Kopenstr. 65, Bezirksversammlung. Bezirk Siedlich. Abds. 8 1/2 Uhr, im Wiesenklöppchen, Schloßstr. 66, Zahlabend. Modell- und Fabrikfischer. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Schröder, Steintiner Str. 50, Zahlabend.

Sonntag, den 1. Dezember 1912, vormittags 9 1/2 Uhr, b. Matiausch, Brunnenstr. 143: **Allgemeine Bauhilfserversammlung.** Tagesordnung: 1. Bericht und Stellungnahme zum neuen Arbeitsvertrag — Vortrag, 2. Diskussions. Das Erscheinen aller Kollegen ist Pflicht.

Sonnabend, den 7. Dezember 1912: Bezirk Ost und Westlicher. Abds. 8 1/2 Uhr, bei Reich, Petersburger Straße 55, Zahlabend. Bezirk Südost und Klavierarbeiter. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Wollschläger, Adalbertstraße 21, Bezirksversammlung. Wahl der Bezirksleitung und der Präsidentschaftskommission. Bezirk Nord und Bauhilfsfischer. Abds. 8—10 Uhr, b. Matiausch, Brunnenstr. 143, Zahlabend. Bezirk Charlottenburg. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Marschall, Goethestr. 59, Zahlabend.

Sonntag, den 8. Dezember 1912: Einseker. Vorm. 10 Uhr, b. Zimmermann, Kurzstr. 17 (nahe Alexanderplatz), Präsidentschaftsversammlung.

Regel Beteiligung an allen Versammlungen erwartet
Die Verwaltung.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 48. Wochenbeitrag für das Jahr 1912 fällig

Dieser Nummer der „Eiche“ liegen die grauen Karten für das Kaiserliche Statistische Amt bei. Um pünktliche und vollständige Einsendung derselben wird besonders ersucht.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Ortsverein Neutölln.

Sonnabend, den 7. Dezember 1912, 6. Kramer, Hermannstr. 199,

Versammlung.

Volgzähliges Erscheinen erwartet
Der Ausschuss.

Der Arbeitsnachweis des süddeutschen Bezirkes

befindet sich

Ulm a. D., Reithardtstr. 14.

Die Vorstände der Ortsvereine werden dringend ersucht, offene Stellen oder arbeitslose Kollegen sofort nach hier zu melden; desgleichen die Adressen von denjenigen Mitgliedern des Ortsvereins, die außerhalb des Stadtbezirks wohnen oder arbeiten.

Die Bezirksleitung.
J. A.: Barnholt.

Stolp. Der Arbeitsnachweis für Tischler, Drechsler, Bildhauer und Stelmacher befindet sich bei dem Kollegen **P o e t h e**, Schulstr. 5a, der für die Holzspan- und Holzleimwerkzeuge bei dem Kollegen **K ä p l i n**, Sandberg 12, Kollegen, die hier in Arbeit treten oder sich verändern wollen, sind verpflichtet, den Arbeitsnachweis zu benutzen.

Eisenach (Ortsverband). Karten b. Kassierer **Edmund Hartmann**, Biesenstr. 10.

Den Kollegen Carl Müller und August Kraft die besten Glückwünsche zum Geburtstag Ortsverein Bremen

Sie kommen nicht vorwärts

im Leben, wenn Sie Ihre Kenntnisse nicht erweitern. Das beste Lehr-, Lern- und Vorlagebuch für jeden Tischler ist Walbe, „Der praktische Tischler“. Das über 800 Seiten starke Werk mit 1065 Textfiguren, 54 ein- und 8 mehrfarbigen Tafeln und 2 zerlegbaren Modellen kostet nur M. 22.— Die Zahlung kann in monatlichen Raten à M. 3.— erfolgen. Wer vorwärts kommen will, muß dieses von Kollegen allseitig empfohlene Werk besitzen; es erleichtert jedem das Fortkommen und hilft verdienen. Beachten Sie die günstigen Zahlungsbedingungen und bestellen Sie es noch heute von **E. G. Friedr. Reissner**, Buchhandlung, Leipzig, Salomonstr. 101.

Nur 87 Pf. pro Quartal

kostet die beliebte, gutredigierte Wochenschrift für **Sozialpolitik und nationale Kultur**, der in Magdeburg wöchentlich einmal erscheinende

„Mitteldutsche Kurier“

mit seiner 8seitigen **Gratis-Unterhaltungsbeilage**. — Probenummern durch den Verlag. — Bestellungen nehmen alle Postanstalten, Landbriefträger, sowie der Verlag, Magdeburg, Katharinenstraße 1/2, entgegen.

Zwei tüchtige Modellfischer

sofort gesucht.
Torgauer Stahlwerk A.-G., Torgau.

Süddeutsche

Schreiner-Fachschule Nürnberg

Erstklassige technische und kunstgewerbliche Lehranstalt mit Handelskursen. — Größte und anerkannt beste Privatschule der Branche. Im 8. Schuljahr erhalten 69 Schüler Stellung.
Progr. u. Brosch. umsonst.

Soziale Kommission der Deutschen Gewerksvereine (H.-D.) Groß-Berlin

Sonntag, den 1. Dezember 1912, abends 6 1/2 Uhr, im Verbandshaus der Deutschen Gewerksvereine, Berlin N 955, Greifswalder Straße 221 (großer Saal)

Ado-Conrad-Abend

111 Minuten Frohsinn, Kunst und Heiterkeit

Im Anschlusse hieran

Gemütliches Beisammensein u. Tanz

Eintrittskarten zu 20 Pf. inkl. Tanz sind in allen Ado-Conrad-Abend-Ortsvereinskasernen zu haben